

die Absolution nöthig, dann kann er absolviren und ist der Pönitent zu mahnen, daß er sich, bis die bischöfliche Delegation eintrifft, im Uebrigen als Excommunicirter zu geriren habe.

Wien.

P. Georg Freund,

Rector des Redemptoristen-Collegiums.

II. (Gegenstand des Beichtsiegels.) In einem katholischen Unterhaltungsblatte war vor kurzer Zeit eine Erzählung zu lesen, deren wesentlicher Inhalt beiläufig folgender ist: Ein Pfarrer, der zur Nachtszeit eine Krankenprovision gemacht, wird auf dem Rückwege Zeuge eines Raubmordes. Er kommt gerade an, während der Mörder seinem Opfer den Todesstoß versetzt. Der Mörder flieht, wird aber doch von dem Pfarrer genau erkannt. Dieser geht nun zum Ermordeten hin, um denselben näher zu betrachten, und besleckt dabei seinen Talar mit Blut; zugleich entfällt ihm unversehens das Brevier aus der Tasche. Hierauf kehrt er nach Hause zurück, mit dem Vorsatze, bei Tagesanbruch sogleich die gerichtliche Anzeige von dem Vorgefallenen zu erstatten. Allein früh morgens wird er von dem Meßner in die Kirche gerufen, da Jemand zu beichten verlangte. Der Pönitent, der kein anderer war, als jener Mörder, bekennet nun den begangenen Raubmord und fügt schließlich hinzu, daß er deswegen zur Beicht gekommen sei, um dem Pfarrer den Mund zu schließen, da er nun über den Vorfall nichts mehr aussagen dürfe, ohne das Beichtgeheimniß zu verletzen. Hierauf entfernt er sich, ohne die Vossprechung abzuwarten. Der Pfarrer getraut sich nun nicht mehr, die Anzeige über sein nächtliches Erlebniß zu erstatten, um das Beichtsiegel ja nicht zu verletzen. Im Verlaufe des Tages findet man den Ermordeten im Walde und daneben das Brevier des Pfarrers; auch beobachtet man die Blutspuren an seiner Kleidung und zu allem Ueberflusse wird noch die Briestasche des Ermordeten im Garten des Pfarrhofes gefunden, welche der Mörder absichtlich hineingeworfen. Auf diese Indicien hin wird der Pfarrer gefänglich eingezogen und, da er bei der Untersuchung strengstes Stillschweigen bewahrt, schließlich zum Tode verurtheilt; jedoch kommt seine Unschuld noch rechtzeitig an den Tag, sonst wäre er ein Opfer des Beichtsiegels geworden.

Es entsteht nun die Frage: Zeigt sich in dieser Erzählung eine richtige Auffassung der kirchlichen Lehre über das Beichtsiegel? Wir wollen zuerst annehmen, der Mörder habe wirklich eine sacramentalische Beicht verrichtet; war nun der Pfarrer durch das Beichtsiegel verpflichtet, das Stillschweigen zu bewahren auch über das, was er schon früher gewußt und was er außer der Beicht gesehen und gehört hatte? Gewiß nicht; denn die Pflicht des Beichtsiegels erstreckt sich nur auf das,

was der Beichtvater aus keiner andern Quelle als aus der Beicht allein in Erfahrung gebracht hat. „Non prohibetur sacerdos de peccato aliunde sibi noto loqui, dummodo nihil addat ex notitia per confessionem accepta.“ Voit, Theol. moral. P. II. n. 861.

Es erhebt sich jedoch in unserem Falle noch eine andere Frage; die Frage nämlich, ob das Bekenntniß des Mörders wirklich als eine sacramentale Beicht anzusehen sei? Diese Frage muß entschieden verneint werden; denn aus dem eigenen Geständniß des Mörders, aus seiner Entfernung vor der Aussprechung und aus dem Umstande, daß er die Brieftasche des Ermordeten in den Garten des Pfarrhofes geworfen, geht deutlich hervor, daß er nicht in den Beichtstuhl gekommen, um Vergebung der Sünden zu erlangen, sondern nur, um dem Pfarrer die Möglichkeit der Anzeige zu benehmen und zugleich den Verdacht auf ihn hinzulenken. Daraus ergibt sich, daß nichts von dem, was der Pfarrer in dieser vorgeblichen Beicht erfahren, als Gegenstand des Beichtsiegels zu betrachten sei; denn es fehlt eben die Grundlage desselben, nämlich die sacramentale Beicht. Cf. S. Alph. Lig. Theol. moral. I. VI. n. 636.

Ob und inwieweit der Beichtvater in solchen und ähnlichen Fällen aus andern Rücksichten zum Stillschweigen verpflichtet wäre, z. B. um auch den Schein der Verletzung des Beichtsiegels zu vermeiden, oder um das natürliche Geheimniß zu bewahren, dieß wollen wir hier nicht weiter erörtern; aber das ist gewiß, daß es sich im obigen Falle nicht um das Beichtgeheimniß handelt.

Es ist also klar, daß in der angeführten Erzählung ein unrichtiger und falscher Begriff über den Gegenstand des Beichtsiegels obwaltet, wodurch in der Theologie nicht bewanderte Leser irregeführt werden könnten.

Trient.

Professor Dr. J. Niglutsch.

III. (Verweigerte hl. Communion.) Caja, eine ältere, für sich allein stehende Person von gutem Rufe, aber in ihrer Pfarrgemeinde als Betschwester (bizoca) vorzugsweise bezeichnet, hatte die Gewohnheit, jeden Samstag in der Parochialkirche die hl. Communion zu empfangen. Die Pfarrseelsorger wußten aber nicht, welcher Confessarius ihr die Erlaubniß zur einmaligen hl. Communion in der Woche gegeben habe, denn bei ihnen beichtete sie niemals. Einer der Seelsorger huldigte dem Grundsatz, nur solchen Personen die wöchentliche Communion zu gestatten, die nach Außen hin in dem Rufe vollkommener Seelen stehen.

Einmal kniete Caja wieder am Speisegitter ihrer Pfarrkirche, während eben dieser Seelsorger in Anwesenheit vieler Gläubiger die